



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4
Fachdienst: Soziale Sicherung, Jobcenter
Alb-Donau
Sachbearbeitung: Brigitte Länge
Fachdienstleitung: Brigitte Länge

Beratungsgremium

Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

Die Sitzung ist am

08.04.2019

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Information zur Umsetzung im Alb-Donau-Kreis

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales nimmt den ersten Bericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zur Kenntnis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

I. Einführung

Der Bundesgesetzgeber hat am 23. Dezember 2016 das Gesetz zur Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung - kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG) - verabschiedet. Damit wurde für den Sozialbereich einer der größten Reformprozesse seit der Verankerung der Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), des Inkrafttretens der Hartz IV-Gesetze und der damit verbundenen Ablösung des Bundessozialhilfegesetzes im Jahr 2005 beschlossen.

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird ein Paradigmenwechsel vollzogen. Das Recht der Eingliederungshilfe (EGH) wird aus der Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch XII herausgelöst und als neues, eigenständiges Leistungsrecht im Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) verankert. Ziel ist es, für Menschen mit Behinderung bessere Teilhabemöglichkeiten am Leben in der Gesellschaft zu schaffen: Raus aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe - hin zu mehr Selbständigkeit. Die Hilfe soll personenzentriert gewährt werden. Der Mensch mit Behinderung rückt in den Fokus und steht im Mittelpunkt. Er wird in das Verfahren aktiv einbezogen und sein Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt.

Das Gesetz tritt in vier Stufen in Kraft. Wir befinden uns derzeit in der 2. Reformstufe, die am 1. Januar 2018 in Kraft trat. Die Reformstufen beinhalten folgende Änderungen:

Reformstufe 1, seit 1. Januar 2017:

Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht. Erhöhung des Vermögensfreibetrags von 2.600 € auf 5.000 € beim Bezug von SGB XII-Leistungen. Zusätzliche Erhöhung des Vermögensfreibetrags beim Bezug von Leistungen der EGH und der Hilfe zur Pflege auf 25.000 €.

Reformstufe 2, seit 1. Januar 2018:

Einführung von Teil 1 und 3 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX). Damit wurde eine Reform des Vertragsrechts und vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben sowie im Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe im SGB XII verbunden.

Reformstufe 3, ab 1. Januar 2020:

Einführung von Teil 2 des SGB IX. Dadurch wird die Trennung der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und den Leistungen nach SGB IX (Leistungen der EGH für Menschen mit Behinderung) vollzogen. Die EGH geht in das neue Leistungsrecht des SGB IX über.

Reformstufe 4, ab 01. Januar 2023:

Neue Definition des leistungsberechtigten Personenkreises in der EGH.

II. Veränderungen im Zusammenhang mit dem BTHG

Maßgeblich für die Leistungsgewährung ab dem 01. Januar 2020 sind die Inhalte des Landesrahmenvertrags zum SGB IX. Vertreter der Leistungsträger, der Kommunalen Spitzenverbände, der Leistungsanbieter und der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung arbeiten derzeit mit Hochdruck und großem zeitlichen Engagement,

um einen schnellen Vertragsabschluss zu ermöglichen. Der Landesrahmenvertrag ist die Basis für alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die von den Stadt- und Landkreisen mit den Leistungsanbietern abgeschlossen werden. Erst wenn der neue Landesrahmenvertrag vorliegt, können neue Vereinbarungen abgeschlossen und die damit verbundenen Kosten abgeschätzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die rechtzeitige Umstellung aller Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum 1. Januar 2020 nicht mehr möglich sein wird. Daher wird parallel auch an Interimslösungen gearbeitet.

Bereits der Umgang mit eingehenden Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe ändert sich zukünftig grundlegend. Die Rehabilitationsträger – also auch die Stadt- und Landkreise als Träger der EGH – müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie für die Leistungsgewährung zuständig sind. Die unverzügliche und detaillierte Antragsprüfung hat hohe Priorität. Dies ist die erste entscheidende Weichenstellung, um eine effiziente Fallbearbeitung zu gewährleisten. Das Verfahren ist sehr zeitaufwendig.

Neu ist auch, dass im Rahmen des Gesamtplanverfahrens der individuelle Bedarf des Leistungsempfängers bei der EGH zu ermitteln ist. Hierfür wurde auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) das Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI-BW) entwickelt. Dieses befindet sich voraussichtlich noch bis Mitte 2019 in der Erprobungsphase.

Darüber hinaus muss der Träger der EGH unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamt- oder Teilhabeplan aufstellen, insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen. Der Gesamt- oder Teilhabeplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses und bedarf der Schriftform. Die Bedarfsermittlung, die Erstellung des Gesamt- oder Teilhabeplans sowie die Fortschreibung ist Aufgabe des Bereichs „Soziale Arbeit der Eingliederungshilfe (SAE)“. Für jeden Leistungsempfänger der EGH ist eine Bedarfsermittlung durchzuführen und ein Gesamt- oder Teilhabeplan zu erstellen. Dieser ist spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Die Menschen mit Behinderung müssen für diese Gespräche von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SAE persönlich aufgesucht werden. Dies hat in einem Flächenlandkreis wie dem Alb-Donau-Kreis zur Folge, dass teilweise lange Fahrzeiten notwendig sind. Daher ist die sehr kompakte und effiziente Bearbeitung im Rahmen der Bedarfsermittlung und der Erstellung des Gesamt- oder Teilhabeplans unser Ziel.

Mit der Trennung zwischen den Fachleistungen der EGH und den existenzsichernden Leistungen werden sich insbesondere auch die Zahlungsströme für die Leistungserbringung ändern. Vom Gesetzgeber ist vorgesehen, dass Zahlungsempfänger nicht mehr der Leistungsanbieter, sondern der Mensch mit Behinderung ist. Dieser rechnet dann seine Leistungen direkt mit den Leistungsanbietern ab. Das hat zur Folge, dass die Aktenführung („Zahlungsströme“) und das Rechnungswesen umgestellt werden müssen.

Im Rahmen der Umsetzung der §§ 41 ff. SGB IX sind Daten für die Erstellung des Teilhabeverfahrensberichts zu dokumentieren. Diese statistische Erhebung ist für alle Fälle vorzunehmen - auch für die, bei welchen die Prüfung keine Leistungsgewährung ergibt. Zukünftig wird der Teilhabeverfahrensbericht an Bedeutung gewinnen, da die gesamte

Leistungsgewährung vollumfänglich zu dokumentieren ist. Mittelfristig kann dieses Instrument dann auch für die Verteilung von Finanzmitteln relevant sein. Die Datenerhebung muss daher von Anfang an mit großer Sorgfalt erfolgen.

Weiterhin ist vorgesehen, dass die Zuständigkeit für die Gewährung von Assistenzleistungen für Kindergarten- und Schulfälle nach dem SGB IX dem Bereich EGH neu zugeordnet wird. Dadurch werden Schnittstellen beseitigt. Die Überprüfung der Gesamt oder Teilhabepläne bei Kindergarten- und Schulfällen erfolgt häufig in sehr kurzen bedarfsorientierten Intervallen.

III. Umsetzungsprozess und Personalbedarf

Die aufgezeigten Änderungen müssen strukturell, organisatorisch, EDV- und haushaltstechnisch sowie rechtlich und personell so vorbereitet und umgesetzt werden, dass zum 1. Januar 2020 weiterhin eine rechtskonforme und ordnungsgemäße Aufgabenerledigung gewährleistet ist. Dies ist gerade auch mit Blick auf den Kreis der leistungsberechtigten Personen notwendig. Die Vielzahl an Veränderungen ist jedoch nur zu bewältigen, wenn kurzfristig Personal sowohl für die Leistungs- und Rechtssachbearbeitung als auch den SAE bereitgestellt wird.

Von Seiten des Dezernats Jugend und Soziales wird eine einheitliche Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe für die Rechtskreise SGB IX und SGB XII vorgesehen. In vielen Fällen sind dann zwei Bescheide (Grundsicherung SGB XII und Eingliederungshilfe SGB IX) zu erlassen. Die Bedarfsfeststellung erfolgt dabei durch den SAE. Dies hat den Vorteil, dass die Leistungsgewährung aus einer Hand möglich ist und für Klientinnen und Klienten, Betreuerinnen und Betreuer sowie die Leistungsanbieter ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Schnittstellen werden dadurch reduziert.

Der Umsetzungsprozess des BTHG ist von einer großen Dynamik geprägt. Es stehen in allen Leistungsbereichen tiefgreifende Veränderungen an, deren Auswirkungen momentan noch nicht vollumfänglich abgeschätzt werden können. Daher ist eine genaue, verlässliche Bedarfsbemessung für die notwendige Personalausstattung nach den vorliegenden und bekannten Sachständen momentan nicht exakt möglich.

Zum 31. Dezember 2018 erhielten 1.276 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe. Davon waren 389 Personen in stationären Einrichtungen untergebracht, 225 Personen erhielten Leistungen im Ambulant Betreuten Wohnen (ABW) und 603 Personen benötigen ambulante Hilfen. Von den 1.276 Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, sind 181 Kinder und Jugendliche. Ein Gesamtplan liegt für 28 Prozent der Hilfeempfänger vor. Bei rund 500 Personen (ca. 40 Prozent) ist die Leistung unbefristet genehmigt. Bei diesen Fällen liegt die letzte Überprüfung oft weit zurück.

Der aktuelle Fallzahlenschlüssel beträgt in der Leistungs- und Rechtssachbearbeitung 1:175 und beim SAE 1:365. Damit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden können, wird spätestens ab dem Jahr 2020 ein Fallzahlenschlüssel für die Leistungs- und Rechtssachbearbeitung von 1:150 und für den SAE von 1:200 angestrebt. Dabei ist die soziale Betreuung durch die SAE unabhängig von den Hilfearten.

Für jeden Menschen mit Behinderung, der Leistungen der EGH erhält, ist eine Bedarfs-ermittlung durchzuführen und ein Gesamt- oder Teilhabeplan zu erstellen. Die gesetzlich vorgegebenen Überprüfungszeiträume sind dabei verlässlich einzuhalten. Um dies zu erreichen, ist folgende Personalaufstockung notwendig:

	Stellen (VZÄ)*	Wertigkeit	Kosten pro Stelle	Gesamtkosten pro Jahr
Sachbearbeitung	2,0	A 11	68.000 €	136.000 €
Soziale Arbeit EGH	3,0	S 12	57.000 €	171.000 €
	5,0			307.000 €

*Vollzeitäquivalenten

Der aufgezeigte Personalbedarf ist mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. 307.000 € verbunden.

Anfang des Jahres 2021 soll eine Evaluation im Bereich der EGH erfolgen, um zu eruieren, ob die Arbeit in der Rechtssachbearbeitung und im SAE den vorgegebenen Qualitätsstandards und Zielvorgaben entspricht. Dabei sind insbesondere auch die internen und externen Prozessabläufe und Schnittstellen zu betrachten.

Wenn sich die neuen Verfahrensabläufe etabliert haben und die Fälle nach den neuen gesetzlichen Vorgaben rechtskonform bearbeitet sind, ist mittelfristig zu prüfen, ob eine Reorganisation des Bereichs EGH notwendig wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen im der Reformstufe 4 sind noch nicht genau prognostizierbar. Dies ist insbesondere davon abhängig, was im Landesrahmenvertrag ausgehandelt wird und wie die genaue Trennung zwischen den Fachleistungen der EGH und den existenzsichernden Leistungen erfolgt.

Höhere Kosten sind auch durch eine verstärkte personenzentrierte Ausrichtung der Hilfen zu erwarten sowie das umfangreichere Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung.

Für Aufwendungen im Rahmen der Umsetzung des BTHG hat das Land für die Jahre 2017 bis 2019 den Stadt- und Landkreisen einmalig einen Betrag in Höhe von 50 Mio. € zur Verfügung gestellt. Hiervon wird ein Teilbetrag in Höhe von 8,6 Mio. € in den Jahren 2018 und 2019 über den Finanzausgleich an die Stadt- und Landkreise verteilt (pro Jahr 4,3 Mio. €). Für die restlichen 41,4 Mio. € werden als Verteilungsmaßstab die tatsächlichen Nettoaufwendungen für die EGH der Jahre 2013 bis 2016 zugrunde gelegt. Der Alb-Donau-Kreis erhält danach Finanzmittel in Höhe von 742.412,78 €.

Hinsichtlich der Kosten des BTHG ab dem Jahr 2020 ist vom Land dem Grunde nach die Konnexität anerkannt. Derzeit laufen weitere Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land.

V. Fazit

- Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird ein Paradigmenwechsel vollzogen. Das Recht der Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgelöst und neu im Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) verankert. Dies bringt für alle Beteiligten - Menschen mit Behinderung, Angehörige und Betreuer, Leistungsanbieter und Sozialhilfeträger - tiefgreifende Veränderungen mit sich.
- Damit die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben gelingt, benötigt die Verwaltung eine angemessene Personalausstattung. Aus Sicht des Dezernats für Jugend und Soziales sind hierfür kurzfristig 2,0 VZÄ in der Rechtssachbearbeitung sowie 3,0 VZÄ für den SAE notwendig. Diese Stellenschaffungen sind mit jährlichen Kosten in Höhe von 307.000 € verbunden.
- Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2019 lagen die erforderlichen Informationen für eine verlässliche Abschätzung des Personalbedarfs für die 4. Reformstufe des BTHG noch nicht vor.
- Die Stellen habe keine Relevanz für den Stellenplan 2019, wenn sie zunächst befristet sind (mit dem Ziel der Entfristung ab 2020). Die Kosten können durch die vom Land erhaltenen Zahlungen für die Aufwendungen im Rahmen der Umsetzung des BTHG gedeckt werden. Da es sich bei der Eingliederungshilfe um eine kommunale Pflichtaufgabe handelt, sind allerdings bei den Planungen für das Jahr 2020 die Stellen dann dauerhaft zu schaffen („Stellenplan“).
- Sämtliche Verfahrensabläufe in der EGH sind zu überarbeiten und die Arbeitsabläufe auch entsprechend in der EDV-Fachanwendung (Verschlagwortung, Leistungsbaum) anzupassen. Um ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen, ist es ein klares Ziel, dass im Laufe des Jahres 2020 die E-Akte eingeführt werden soll.
- Ein weiteres Ziel ist es, für alle Leistungsberechtigten in der EGH innerhalb von drei Jahren eine Bedarfsermittlung und einen Gesamt- oder Teilhabeplan zu erstellen. Darüber hinaus sind die gesetzlich vorgegebenen Überprüfungsintervalle einzuhalten.
- Die Prozessabläufe und die organisatorischen Entwicklungen sind mittelfristig zu überprüfen, wenn sich die rechtskonforme Bearbeitung der Fälle nach den neuen gesetzlichen Grundlagen etabliert hat und routiniert abläuft.
- Der Alb-Donau-Kreis hat bisher für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG für die Jahre 2017 bis 2019 Finanzmittel vom Land in Höhe von 742.412,78 € erhalten. Darüber hinaus werden vom Land weitere 8,6 Mio. Euro über den Finanzausgleich an die Stadt- und Landkreise in den Jahren 2018 und 2019 ausgezahlt.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Dezernat 4, Jugend und Soziales:

FD 41 - Soziale Sicherung, Job Center Alb-Donau	1x
FD 45 - Zentrale Dienste, Sozialplanung	1x
FD 10 - Personal	1x

Ulm, 24. März 2019

Anlage

keine